



Justizgericht des Kantons Graubünden
Dretgira da giustia dal chantun Grischun
Tribunale della magistratura del Cantone dei Grigioni

Entscheid vom 23. April 2025

mitgeteilt am 23. April 2025

Referenz J B 2025 1

Besetzung Miriam Lendfers, Einzelrichterin

Parteien **A. __
Beschwerdeführer**

gegen

**Rechtsanwalt B. __
Beschwerdegegner**

Gegenstand **Disziplinarverfahren**

Anfechtungsobj. Beschluss AKR 24 51 der Aufsichtskommission über die
Rechtsanwälte vom 3. Dezember 2024

Sachverhalt

A.

A. __ (Beschwerdeführer) erhab mit Eingabe vom 16. Januar 2025 Beschwerde gegen einen Beschluss der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte des Kantons Graubünden vom 3. Dezember 2024. Sein zugleich sinngemäss gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten und der Leistung eines Kostenvorschusses) wies die zuständige Instruktionsrichterin mit Verfügung vom 24. Februar 2025 zufolge Aussichtslosigkeit ab. Zugleich erhab sie beim Beschwerdeführer einen bis 24. März 2025 zahlbaren Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- und drohte für den Säumnisfall das Nichteintreten auf die Beschwerde an.

B.

Mit Eingabe vom 10. März 2025 beantragte der Beschwerdeführer unter anderem nochmals das Eintreten auf die Beschwerde und unentgeltliche Prozessführung. Die Instruktionsrichterin verwies ihn mit Schreiben vom 13. März 2025 in Bezug auf die unentgeltliche Rechtspflege auf den ordentlichen Rechtsweg und die noch offene Beschwerdefrist.

Erwägungen

1.

1.1

Wie bereits in der Verfügung vom 24. Februar 2025 festgehalten, ist das Rechtsmittelverfahren vor dem Justizgericht grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 73 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]) und kann von der gesuchstellenden oder der beschwerdeführenden Partei ein Kostenvorschuss verlangt werden (Art. 74 Abs. 1 VRG; art. 10 E. 1.2). Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Säumnisfolgen nicht fristgemäß, ist auf ihr Begehren nicht einzutreten (Art. 74 Abs. 3 VRG). Zuständig ist die Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz (vgl. Art. 65 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, BR 173.000]).

1.2

Der Beschwerdeführer hat die ihm angesetzte Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses unbenutzt verstreichen lassen. Auf seine Beschwerde ist folglich androhungsgemäss nicht einzutreten.

2.

Für diesen Entscheid werden umständehalber ausnahmsweise keine amtlichen Kosten erhoben.

Es wird erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. [Mitteilung]

[Rechtsmittelbelehrung]